

Richtlinien über die Verleihung des Sozialpreises des Landkreises Erding

Präambel

Der Sozialpreis soll als sichtbares äußeres Zeichen des Dankes und der Anerkennung für beispielhaftes, insbesondere ehrenamtliches, Handeln im sozialen Bereich verliehen werden. Insbesondere sollen der herausragende Einsatz bzw. wegweisende Projekte auf dem Gebiet der Altenhilfe, der Arbeit mit Menschen mit Behinderung, der Hospizarbeit, der Betreuung von Kranken/Menschen mit Behinderung und der Hilfe für die sozial, wirtschaftlich Benachteiligten (auch Geflüchtete bzw. Asylsuchende) sowie der Jugendarbeit im Landkreis Erding geehrt werden.

§ 1

Stiftung eines Sozialpreises

Der Landkreis Erding verleiht jährlich an höchstens zwei Personen oder Gruppen einen Sozialpreis, der jeweils mit einer finanziellen Zuwendung von 2.000 € verbunden ist.

§ 2

Preisträger/Preisträgerin

Als Preisträger/Preisträgerinnen kommen ehrenamtlich tätige Personen sowie Wohlfahrtsverbände, Vereine, Privatinitiativen und andere Organisationen in Betracht.

§ 3

Anforderungen zur Erlangung eines Sozialpreises

- (1) Die Preisträger/Preisträgerinnen des Sozialpreises müssen sich durch ihr soziales Engagement hervorragende Verdienste um das soziale Leben im Landkreis erworben haben. Diese müssen der Allgemeinheit dienen und Zielgruppe dürfen nicht ausschließlich Mitglieder eines Vereins oder einer Organisation sein. Mit der Tätigkeit darf keine Gewinnerzielungsabsicht verbunden sein.
- (2) Der Sozialpreis soll insbesondere eine Anerkennung sein für
 1. das beispielhafte soziale Engagement von Einzelpersonen, Gruppen und Vereinigungen zum Wohle der Gemeinschaft im Landkreis Erding und
 2. die besonderen Verdienste im sozialen Bereich.

§ 4

Vorschlagsrecht und Rangfolge

- (1) Das Vorschlagsrecht hat jeder Einwohner des Landkreises, sowie die Gemeinden, Kirchen, Organisationen und Verbände etc. mit Sitz im Landkreis Erding.
- (2) Die Vorschläge für den Sozialpreis, der für das darauffolgende Jahr verliehen wird, sind bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres beim Landratsamt, Fachbereich Soziales einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:
 - Vor- und Zunamen, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf zum Zeitpunkt des Vorschlages und die Anschrift
 - Begründung des Vorschlags.
- (3) Die Rangfolge bemisst sich nach
 - Wirkung und Beständigkeit des Einsatzes/ Projektes
 - Umfang der investierten Zeit und des persönlichen Aufwands
 - Vorbildfunktion, die zu Fortführung bzw. Nachahmung anregt.

§ 5

Zuständigkeit für die Vergabe

- (1) Der Kreisausschuss entscheidet über die Vergabe des Sozialpreises.
- (2) Er wird in seiner Meinungsbildung unterstützt durch die Empfehlung eines Vorprüfungsgremiums.
- (3) Diesem Gremium gehören an
 - der Landrat,
 - fünf Mitglieder des Kreistages nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen,
 - ein/-e Vertreter/Vertreterin der regionalen Medien
 - ein/-e Vertreter/Vertreterin der im Landkreis Erding tätigen Sozialverbände
 - der/die Vorsitzende des Teilhabebeirates des Landkreises Erding

Als Sachverständige sind die Leitungen der beiden Fachbereiche Soziales sowie Jugend und Familie am Landratsamt Erding, die/der Senioren- und Behindertenbeauftragte beizuziehen.

- (4) Darüber hinaus können weitere Sachverständige mit beratender Stimme gehört werden.

§ 6

Form der Verleihung

- (1) Die Sozialpreise werden in einer öffentlichen Veranstaltung in feierlicher Form durch den Landrat verliehen. Neben der Geldzuwendung erhält jeder Preisträger bzw. jede Preisträgerin eine Urkunde mit folgendem Wortlaut:
„Für beispielhaftes Engagement und besondere Verdienste im sozialen Bereich wird (Name des Preisträgers/der Preisträgerin) der Sozialpreis des Landkreises Erding (Jahreszahl) verliehen. Datum/ Landkreis Erding/ Unterschrift Landrat.“
- (2) Zur Verleihung sind jeweils alle Preisträger/Preisträgerinnen einzuladen.

§ 7

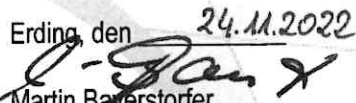
Rechtsweg

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Erding, den 24.11.2022

Martin Bayerstorfer
Landrat

